jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0352

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1994

**Index**

40/01 Verwaltungsverfahren
58/01 Bergrecht
77 Kunst Kultur

**Norm**

AVG §8;
BergG 1975 §49;
DMSG 1923 §14;
DMSG 1923 §2 Abs1;
DMSG 1923 §3 Abs1;
DMSG 1923 §3 Abs3;
DMSG 1923 §5;

**Rechtssatz**

In § 3 Abs 3 DMSG ist vom "grundbücherlichen" Eigentümer die Rede. Der Gesetzgeber hat durch die Verwendung dieses Begriffes unmißverständlich klargestellt, daß denkmalschutzrechtlich damit nur ein im "Grundbuch" im technischen Sinne eingetragener Eigentümer gemeint ist, womit Eintragungen in anderen Büchern, so etwa auch im Bergbuch, für die in dieser Gesetzesstelle normierte Vermutung nicht in Betracht kommen. Daß ein Unterschutzstellungsverfahren betreffend eine unbewegliche Sache mit einem nur als Eigentümer "geltenden" Nichteigentümer abgeführt wird, während der "wahre" (außerbücherliche) Eigentümer in dieses Verfahren gar nicht einbezogen wird, hat der Gesetzgeber - abgesehen davon, daß auf diese Weise immerhin die Unterschutzstellung rechtlich abgesichert wird - wohl nur unter Bedachtnahme darauf in Kauf genommen, daß im Unterschutzstellungsverfahren die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der (weiteren) Erhaltung des Denkmals unbeachtlich sind (Hinweis E 14.1.1993, 92/09/0201, 0202, 0203).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090352.X01

**Im RIS seit**

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at